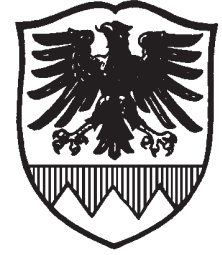


# AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 18. November 2015 Nummer 43

Sie können dieses Amtsblatt auch auf unserer Homepage im Internet unter [www.lrasw.de](http://www.lrasw.de) unter dem Menüpunkt 'Aktuelles' aufrufen.

**Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt**

Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt  
Telefon (0 97 21) 55-0  
Druck: Revista-Verlags GmbH  
97421 Schweinfurt  
Am Oberen Marienbach 2 1/2  
Bezugspreis:  
Jahreskosten 44,45 Euro

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Abwasserbeseitigung  
Stammheim-Gruppe  
Landkreis Schweinfurt  
für das Haushaltsjahr 2016**

**I.**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit... € 125.000  
und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit... € 60.000  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf € 124.900 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl zum 30.6.2014 der Mitgliedsgemeinden bzw. deren angeschlossener Gemeindeteile.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 15.000 festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Kolitzheim, 12.10.2015  
Zweckverband Abwasserbeseitigung  
Stammheim-Gruppe

Rathausstr. 1  
97509 Kolitzheim  
gez. Herbert  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die von der Verbandsversammlung am 07.10.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 27.10.2015 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes im Rathaus der Gemeinde Kolitzheim, Rathausstraße 1, 97509 Kolitzheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im

Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 12.11.2015  
Landratsamt Schweinfurt  
gez Pleyer

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2669 der Gemarkung Eßleben, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt; Ergebnis der Prüfung nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Energiedienstleistungen Bals GmbH, Schimmelstraße 122, 59174 Kamen, hat mit Vertretungsvollmacht der ABO Wind AG, 65195 Wiesbaden, den im Betreff genannten Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2669 der Gemarkung Eßleben, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt, gestellt.

Der Antrag auf Änderungsgenehmigung bezieht sich auf folgende Anlagendaten:

Nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Schweinfurt eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten waren. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen wurden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Schweinfurt vom 12.11.2015, Az. 40.3 - 824/1/4 - 135/13, ausgeführt.

Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Schweinfurt, Zimmer 205, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, bei Bedarf eingesehen werden.

Schweinfurt, den 12.11.2015  
Landratsamt Schweinfurt  
Thomas Zweiböhmer  
Leiter Bauamt

**Notdienste**

**Stadt und Landkreis Schweinfurt**

**Notruf:**  
Rettungsdienst 112  
Feuerwehr 112

**Ärztl. Bereitschaftsdienst:** 116 117

**Zahnärzte:**  
10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00  
Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.  
Aktuell m Internet unter:  
**notdienst-zahn.de**

**Apotheken - Notdienst von 08.00 - 08.00 Uhr**  
Aktuell im Internet unter  
**www.aponet.de oder**  
**www.apotheken.de**

	genehmigte WKA	neu beantragte WKA
Fl.-Nr.	2669	2669
Gemarkung	Eßleben	Eßleben
Typ	Nordex N-117	Enercon E-115
Rotordurchmesser	117 m	116 m
Nabenhöhe	141 m	149 m
Gesamthöhe	199 m	207 m